

planaufstellende  
Kommune:

**Stadt Zahna-Elster  
Am Rathaus 1  
06895 Zahna-Elster**



Vorhabenträger:

Stadtwerke Leipzig GmbH  
Augustusplatz 7  
04109 Leipzig



Projekt:

**vorhabenbezogener Bebauungsplan  
„Photovoltaik-Freiflächenanlage Iserbegka, Leetza, Zernick“**

FFH und SPA-Erheblichkeitsabschätzung  
(Natura 2000-Vorprüfung)

für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ und das  
SPA-Gebiet „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“  
zum Entwurf

erstellt:

**April 2024**

Auftragnehmer:



Heinrich-Heine-Str. 13  
15537 Erkner

Bearbeiterin:

B.Sc. Annalena Helbig

Projekt-Nr.

23-003

geprüft:

Dipl.-Ing. S. Winkler

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Verfahrensbedingte Prüfphasen.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen .....	5
<b>2 Lage des Untersuchungsraumes .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren .....</b>	<b>9</b>
3.1 Beschreibung des Vorhabens .....	9
3.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren .....	9
3.2.1 baubedingte Wirkungen.....	12
3.2.2 anlagebedingte Wirkungen .....	12
3.2.3 betriebsbedingte Wirkungen .....	13
<b>4 Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ .....</b>	<b>13</b>
4.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum FFH-Schutzgebiet.....	13
4.2 Übersicht über das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (DE 3437-302) .....	14
4.2.1 Kurzcharakteristik .....	14
4.2.2 Erhaltungsziele .....	16
4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet .....	17
4.3.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	17
4.3.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	18
<b>5 SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ .....</b>	<b>20</b>
5.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum SPA .....	20
5.2 Übersicht über das SPA-Gebiet .....	21
5.2.1 Kurzcharakteristik .....	21
5.2.2 Erhaltungsziele .....	24
5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA.....	25
5.3.1 Mögliche Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele benannten Lebensraumfunktionen und Habitatqualität .....	25
5.3.2 Mögliche Auswirkungen auf Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL.....	25
5.3.3 Mögliche Auswirkungen auf regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind.....	26
<b>6 Zusammenfassung .....</b>	<b>26</b>
<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>28</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (nach Leitfaden FFH-VP, BMVBW 2004) .....	5
Abb. 2	Übersicht über die 3 Felder der künftigen PV-FFA .....	7
Abb. 3	Plangebiet (schwarz) angrenzend an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ .....	8
Abb. 4	Lage des Plangebietes (schwarz) zum SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ .....	8
Abb. 5	Detailansicht des Feldes A und der Lage am FFH-Gebiet mit der B 187 als Barriere.....	13
Abb. 6	Detailansicht des Feldes A und der Lage am SPA mit der B 187 als .....	20

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen .....	10
Tab. 2	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ .....	14
Tab. 3	Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhang II der FFH-RL .....	15
Tab. 4	Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ .....	21
Tab. 5	regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I der Richtlinie sind, gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ .....	23

## 1 Einleitung

Der Stadtrat der Stadt Zahna-Elster hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Freiflächenanlage Iserbegka, Leetza, Zernick“ aufzustellen, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Der Geltungsbereich umfasst dabei drei Teilgeltungsbereiche (Felder: A; B und D), die räumlich voneinander getrennt sind. Diese sollen als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt werden (vgl. BÜRO KNOBLICH 2024).

Aufgrund der Lage von Feld A in unmittelbarer Nähe zum Flora-Fauna-Habitat Gebiet (FFH-Gebiet) „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ (DE 3437 – 302) und der Special Protection Area (SPA) „Mündungsbereich der Schwarzen Elster“ (DE 4142 - 401) wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 24 des NatSchG LSA in Bezug auf das geplante Bauvorhaben mit der vorliegenden Unterlage eine Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet und SPA-Gebiet durchgeführt. Einer eventuell notwendige Kernprüfung (FFH/SPA Verträglichkeitsuntersuchung) gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können. Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass entweder solche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH/SPA Untersuchung entfällt) oder, dass eine vollständige NATURA 2000-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

### 1.1 Verfahrensbedingte Prüfphasen

Die Grundlage der Natura 2000-Prüfung für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d. h. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG i.V. m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 24 des NatSchG LSA.

Entsprechend § 34 BNatSchG umfasst das Prüfverfahren der Natura 2000-Verträglichkeit methodisch gesehen bis zu drei aufeinanderfolgende Prüfphasen: die Vorprüfung, die Verträglichkeitsuntersuchung und die Ausnahmeprüfung (vgl. Abb. 1).

In der **Vorprüfung** (= Erheblichkeitsabschätzung) ist die Frage zu beantworten, ob eine Verträglichkeitsprüfung gemäß §34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist oder nicht. Zur Klärung der Prüfpflichtigkeit sind in einer Einzelfallbetrachtung folgende Sachverhalte zu klären:

- Liegt ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens?
- Besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen?

Sind die Tatbestände nicht erfüllt, ist das Vorhaben hinsichtlich des Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Falle nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände erfüllt, ist im zweiten Schritt eine **Verträglichkeitsuntersuchung** durchzuführen. In dieser zentralen Phase des Prüfverfahrens erfolgt eine gebietsbezogene Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Natura2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es gemäß §34 Abs.2 BNatSchG unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen

werden. Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer **Ausnahmeprüfung** zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind. Das Vorhaben darf nur zugelassen oder durchgeführt werden, wenn

- das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen oder wirtschaftlichen Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) und
- zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und
- die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 BNatSchG).

Werden im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen und/oder prioritäre Arten von dem Vorhaben beeinträchtigt, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Erst wenn das Vorhaben die erforderlichen Ausnahmetatbestände erfüllt, kann es zugelassen werden. Die zuständige Behörde hat die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu den getroffenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu unterrichten.

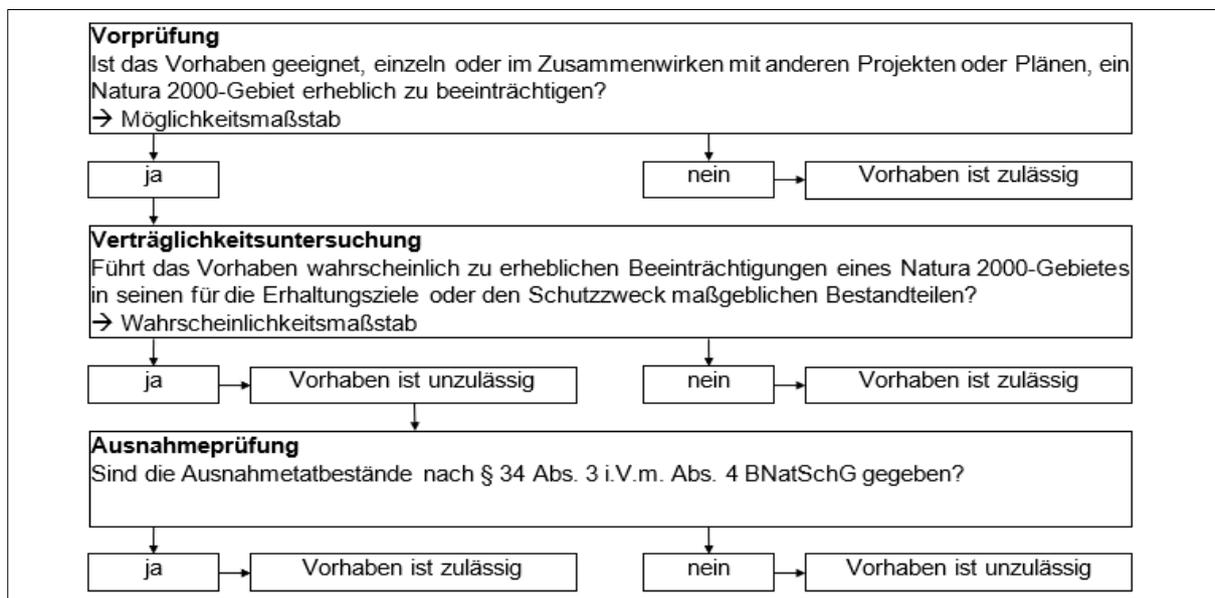


Abb. 1 Verfahrensablauf nach § 34 BNatSchG (nach Leitfaden FFH-VP, BMVBW 2004)

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen werden durch folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt:

### EU-Recht

- FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG
- VS-RL - Richtlinie 2009/147/EG

### Bundesrecht

- BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung
- BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

### Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen Anhalt

- NatSchG LSA – Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt

## **2 Lage des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum des Vorhabens liegt westlich der Ortschaft Elster (Elbe) und nördlich der Ortschaft Iserbegka. Eine potenzielle Beeinträchtigung geht lediglich von Feld A aus, da die beiden anderen Felder (B und D) in einer ausreichenden Entfernung vom FFH-Gebiet und SPA liegen. Bei dem betrachteten Plangebiet handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die an einer Bundesstraße gelegen sind, die in der Vergangenheit bereits mehrfach im Jahr durch die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung beeinträchtigt wurden. Kurzzeitig auftretende, bauliche Störungen durch Lärm und Abgase erzeugen somit keine zusätzlichen und über die bestehenden Immissionskulisse hinaus gehende relevanten Wirkungen in die Schutzgebiete.

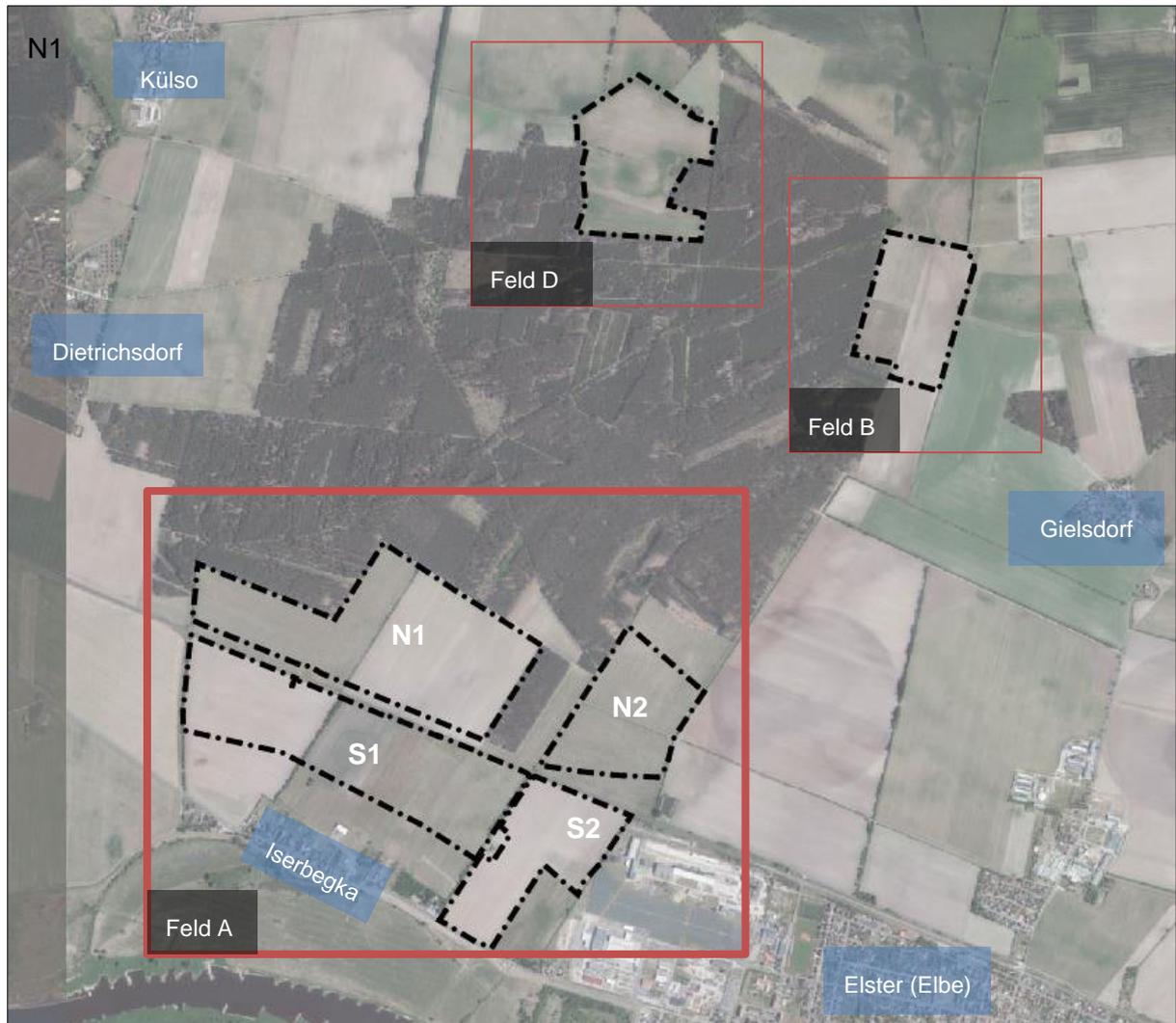


Abb. 2 Übersicht über die 3 Felder der künftigen PV-FFA

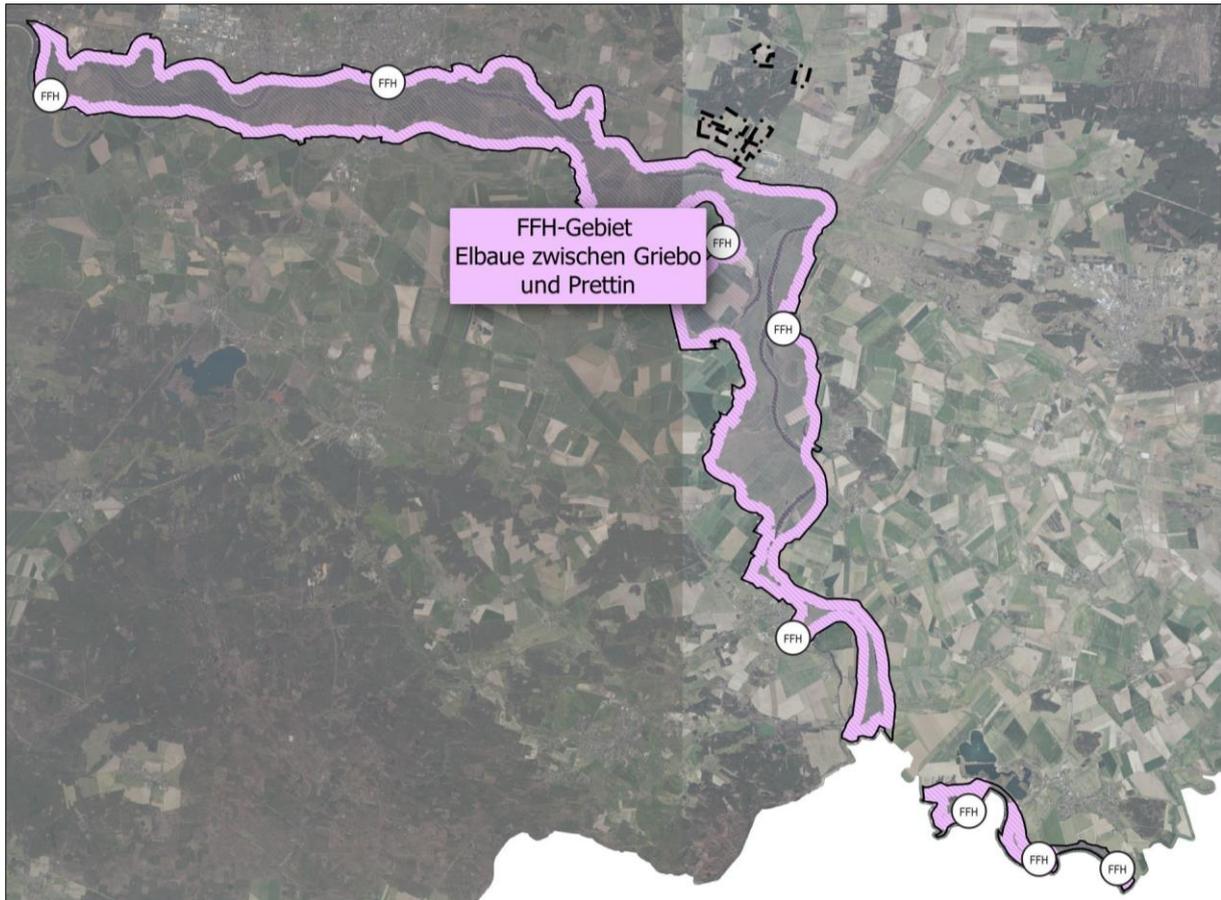


Abb. 3 Plangebiet (schwarz) angrenzend an das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“

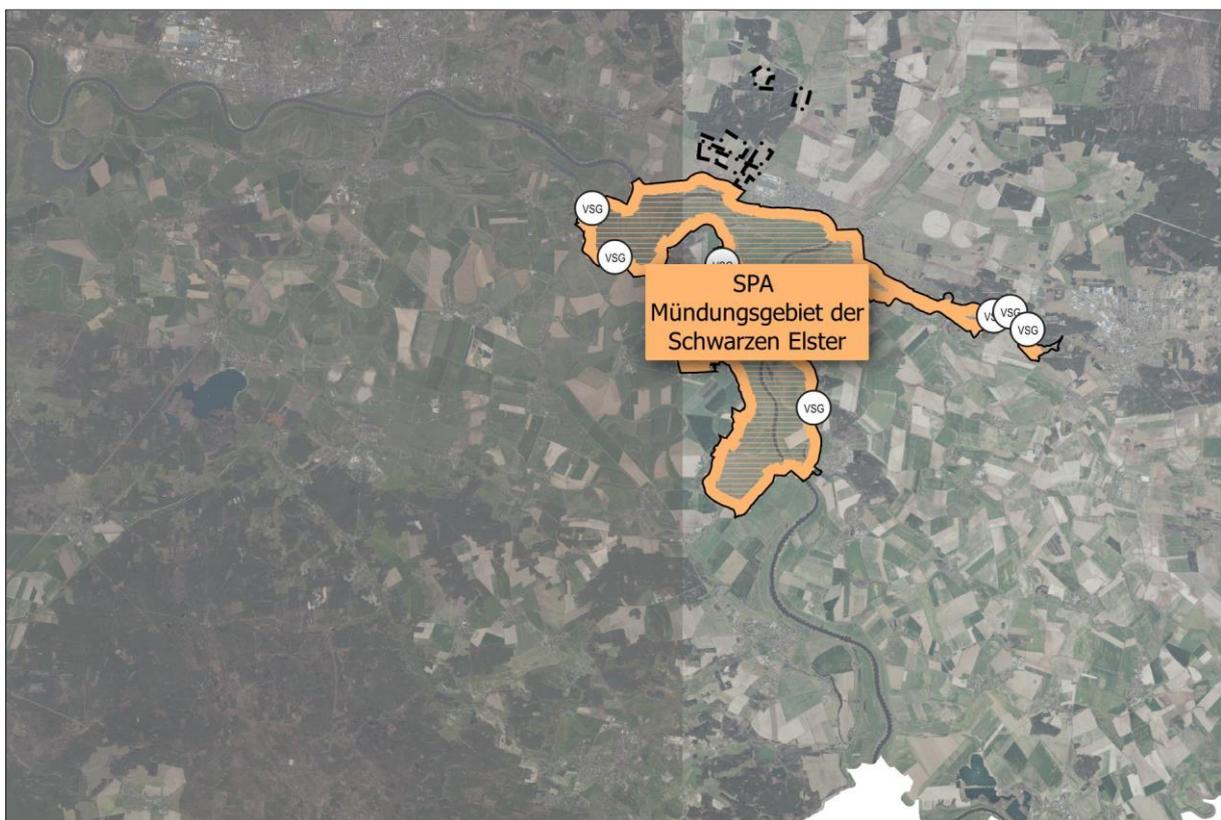


Abb. 4 Lage des Plangebietes (schwarz) zum SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“

### **3 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes nimmt alle 3 Felder (A, B und D) zusammengezählt eine Größe von 185,97 ha ein. **Für die FFH/SPA-Vorprüfung ist jedoch nur das Feld A im Süden der Fläche relevant.** Die Felder B und D liegen von der nächstgelegenen Natura-2000 Schutzgebietskulisse so weit entfernt, dass auch unter Verweis auf die zu erwartenden Vorhabenwirkungen bereits nach überschlägiger Prüfung die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden konnte.

Im Bebauungsplan werden die für die Bebauung vorgesehenen Flächen als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO Photovoltaik) festgesetzt. Zulässig sind Modultische mit Solarmodulen, sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelung, Wartungsflächen, Zaunanlagen und Zufahrten. Die SO Photovoltaik umfassen auf Feld A 132,84 ha. Diese sind in 4 Teilgeltungsbereiche und somit in 4 verschiedene Sondergebiete unterteilt. Diese liegen jeweils nördlich und südlich des Bahndammes der den Geltungsbereich nördlich von Iserbegka teilt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb des SO Photovoltaik wird für alle Felder auf 0,7 festgesetzt. Die Flächen unterhalb und zwischen den Modultischreihen sowie randlich davon sollen zukünftig als extensives Grünland bzw. als sich selbstbegründende Brachfläche entwickelt und dauerhaft gepflegt werden.

Bei den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) handelt es sich um linienförmige aneinandergereihte Module, die ebenerdig auf der freien Fläche aufgestellt werden. Zur Aufständigung werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt, die vorab in den unbefestigten Untergrund gerammt werden. Mittels der Unterkonstruktion werden die Solarmodule in einem bestimmten Winkel zur Sonne ausgerichtet. Bei den am Vorhabenstandort geplanten, fest installierten Gestellen werden die Modultische mit einer Neigungsausrichtung von etwa 15-20 Grad gegen Süden platziert. Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Bodenversiegelungen sind für die PV-FFA nur sehr partiell erforderlich. Für die Module selbst sind aufgrund der Rammtechnik keinerlei Bodenbefestigungen vorgesehen. Damit beschränken sich Eingriffe auf ein unbedingt notwendiges Maß.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt. Diese werden gebündelt zu den Wechselrichterstationen geführt. Mehrere Modultische werden in parallelen Reihen in Südausrichtung innerhalb der Baugrenzen des geplanten Sondergebietes aufgestellt.

Aus versicherungstechnischen Gründen wird es erforderlich, die geplanten PV-FFA einzuzäunen. Als Maximalhöhe baulicher Anlagen sehen die Festsetzungen des B-Plans eine Oberkante von 4 m vor. Um einen Durchschlupf zwischen Plangebiet und Umgebung jedoch auch weiterhin zu ermöglichen, wird im Sinne des Biotopverbundes eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm eingehalten. Damit werden Barrierewirkungen, insbesondere für Klein- und Mittelsäuger, weitestgehend vermieden (vgl. BÜRO KNOBLICH 2024).

#### **3.2 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren**

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potentiellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über die zu erwartenden Wirkfaktoren sowie ihre auslösenden Projektbestandteile findet sich in nachstehender Tabelle.

Tab. 1 potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	außerhalb des FFH-Gebietes und des SPAs im Umfang einer PV-FFA mit einer GRZ von 0,7. Somit werden 70 % der Sondergebietsfläche überständert. Etwa 2 % dieser Fläche wird als Versiegelung bilanziert, das entspricht ca. 3,51 ha
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	Wegfall von Ackerflächen außerhalb des FFH-Gebietes und des SPAs, Entwicklung einer extensiven Grünlandnutzung außerhalb der Schutzgebiete.
	Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	(länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	Nutzungsänderung von einer intensiv landwirtschaftlichen Nutzung hin zu einer extensiv genutzten Fläche für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie.
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	außerhalb des FFH-Gebietes und des SPAs durch Modulpfostenrammung sowie Voll- und Teilversiegelung für Wege und Trafostationen.
	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Veränderung der Temperaturverhältnisse	Im Nahbereich der Solarmodule kommt es zu Mikro-klimatischen Veränderung. Die Oberflächen der Module heizen sich über den Tag auf und geben die Wärme in den Abendstunden ab.
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)	außerhalb des FFH-Gebietes und des SPAs werden ca. 92,2

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
		ha (Feld A) durch Solarmodule überschirmt.
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Baubedingt sind mögliche Fallenwirkungen durch Kabelgräben möglich, diese liegen jedoch außerhalb der Schutzgebietskulissen
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	Barrierewirkung durch Einzäunung der PV-FFA
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	temporäre Lärmemissionen während der Bauarbeiten in das FFH-Gebiet und SPA hinein
	Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)	Optische Reize während der Bauarbeiten in das FFH-Gebiet und SPA hinein
	Licht (auch Anlockung)	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Erschütterungen/Vibrationen	Bauzeitlich kann es innerhalb des Plangebietes durch die Rammung der Aufständering der Solarmodule zu Vibrationen kommen.
	Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	Durch die Umnutzung von intensiver Landwirtschaft zu extensiver Grünlandnutzung kommt es zu einer Reduzierung von Düngemitteln. Dies wirkt sich auch positiv auf das benachbarte FFH-Gebiet und SPA aus.
	Organische Verbindungen	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Schwermetalle	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Salz	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Sonstige Stoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	<i>keine erhebliche Veränderung</i>

<b>Wirkfaktorgruppen</b>	<b>Wirkfaktoren</b>	<b>projektbezogene Auswirkung</b>
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Bekämpfung von Organismen	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

### 3.2.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren treten temporär während der Bauphase des Vorhabens auf und lassen sich wie folgt darstellen:

Durch den Baubetrieb kann es zu optischen Reizen, Schall- und Lichtemissionen kommen, welche das Verhalten ansässiger Arten im angrenzenden FFH-Gebiet und SPA beeinflussen können. So werden beim Einbringen der Pfosten für die Solarmodule sowie Zaunpfähle in den Boden kurzzeitige Erschütterungen und Lärmbelastungen verursacht, welche eine temporäre verschreckende Wirkung auf sich unmittelbar in der Nähe aufhaltende Tiere haben können. Die genannten Wirkungen sind i.d.R. jedoch zeitlich auf den Baubetrieb innerhalb des Baufeldes und auf das direkte Umfeld begrenzt. Zwischen FFA-Gebiet bzw. SPA liegt zudem noch die Bundesstraße 187, die eine ganzjährige Lärm- und Erschütterungsstörung sowie nächtliche Lichtemissionen erzeugt.

Darüber hinaus wirken keine direkten baulichen Flächenbeanspruchungen (Baustelleneinrichtung, Verkehrsflächen, Teil- und Vollversiegelung und damit einhergehender Biotopverlust) auf die betrachteten Schutzgebiete, da die Baumaßnahmen außerhalb der Gebietskulissen angeordnet sind. So sind lediglich mittelbare Wirkungspfade weiter zu betrachten, wie Störungen durch Lärm, Licht, stoffliche Emissionen (Staub) und Erschütterungen während der Bauzeit.

### 3.2.2 anlagebedingte Wirkungen

Werden durch die PV-FFA dauerhafte Veränderungen im FFH-Gebiet, SPA oder in dessen Nähe verursacht, so können sich folgende anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben:

- Überbauung von Offenlandflächen mit PV-Modulen
- Geringe Versiegelung bzw. Teilversiegelung für Nebenanlagen (Zuwegungen, Trafostationen, Wechselrichter etc.)
- Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland bzw. sich selbstbegrünende Brachflächen

Anlagebedingte Flächenbeanspruchung durch die Errichtung der PV-FFA (punktuelle Versiegelung und Verschattung durch Solarmodule) und Nebenanlagen (Verkehrsflächen, Trafostationen) finden lediglich im Geltungsbereich und außerhalb der Schutzgebiete statt.

### 3.2.3 betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren innerhalb der PV-FFA beschränken sich auf gelegentliche Wartungsarbeiten sowie eine regelmäßige Mahd/Beweidung im Geltungsbereich, u.a. um die Verbuschung und mögliche Brandgefahr zu verhindern.

Durch die veränderte Nutzung der Felder findet keine relevante Erhöhung der bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen statt (vgl. BÜRO KNOBLICH 2024).

## 4 Flora-Fauna-Habitat Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“

### 4.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum FFH-Schutzgebiet

Bei dem FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ handelt es sich um ein Schutzgebiet, das entlang der Elbe und ihrer Aue verläuft und sich von Griebo im Westen bis nach Sachau im Südosten zieht. Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich außerhalb der Gebietsgrenze. Lediglich ein Teilbereich von Feld A grenzt an das FFH-Gebiet an. Zwischen dem Geltungsbereich des B-Plans und dem Schutzgebiet verläuft die B 187 (vgl. Abb. 5).

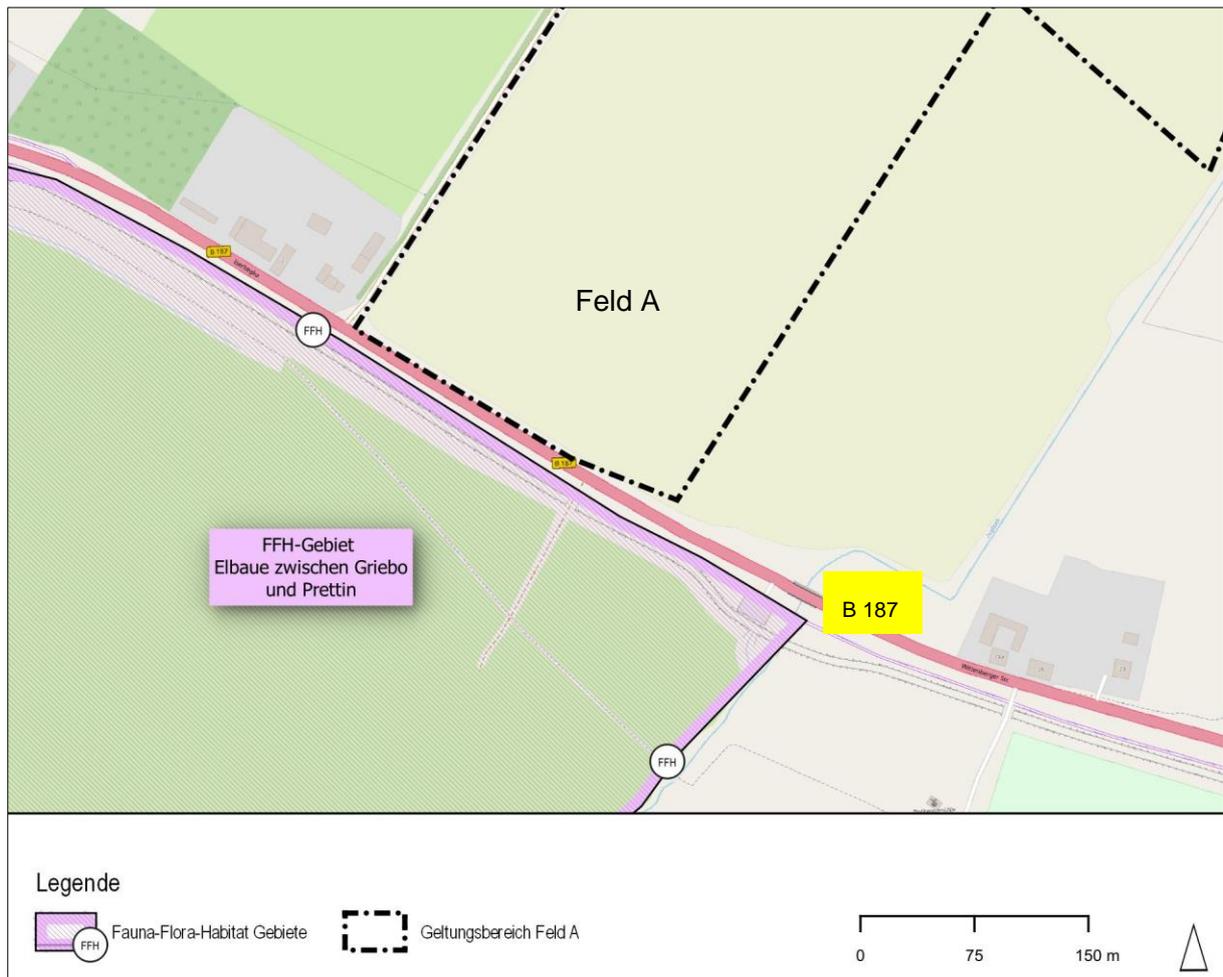


Abb. 5 Detailansicht des Feldes A und der Lage am FFH-Gebiet mit der B 187 als Barriere

## 4.2 Übersicht über das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ (DE 3437-302)

### 4.2.1 Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ ist 8.422 ha groß und befindet sich im Landkreis Wittenberg, zwischen Griebö im Westen bis nach Sachau im Südosten. Das Gebiet erstreckt sich entlang der Elbe und ihrer Aue auf beiden Seiten des Flusses. Das Gebiet zeichnet sich durch seine weitgehend waldfreien Abschnitte aus und wird durch weite Wiesenflächen mit Altwässern, Kolken und Flutrinnen charakterisiert. Das FFH-Gebiet beschränkt sich weitgehend auf die aktuelle Überschwemmungsaue (LSA 2013).

Wesentliche Schutzgebietscharakteristika sind (LAU 2020):

Bundesland:	Sachsen – Anhalt
meldende Institution:	LSA: LK Wittenberg, Untere Naturschutzbehörde
Fläche:	8.422 ha
naturräumliche Haupteinheit:	Elbe Mulde Tiefland
Gebietsbeschreibung:	Elblauf mit Altwässern, naturnahen Uferstrukturen in Zwischenbuhnenfeldern, Auwaldresten und Auenwiesen. Ausgedehnte Hochwasser-Retentionsräume
Schutzwürdigkeit:	Besonders großflächiges Überflutungsgebiet. Die Vielfalt auentypischer Lebensräume bietet einer Vielzahl von Tieren einen ausgedehnten u. oft ungestörten Lebensraum (z.B. Biber, Fischotter, Bitterling, Rapfen, auentypischen Vogelarten usw.)

Das FFH-Gebiet setzt sich gemäß des Standarddatenbogens (LAU 2020) ausfolgenden Biotopkomplexen zusammen:

Tab. 2 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“

Code	Biotopkomplex	Fläche [ha]	Anteil Fläche [%]
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	0,91	0,01
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	289,52	3,44
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	6,03	0,07
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.	463,08	5,50
4030	Trockene europäische Heiden	0,76	0,01
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	0,73	0,01
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	3,11	0,04
6440	Brenndolden- Auenwiesen ( <i>Cnidion dubii</i> )	248,70	2,95
6510	Magere Flachland-Mähwiesen ( <i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i> )	706,30	8,39
9110	Hainsimsen Buchenwald ( <i>Luzulo-Fagetum</i> )	0,46	0,01

Code	Biotopkomplex	Fläche [ha]	Anteil Fläche [%]
91E0	Auenwald mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ( <i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i> )	36,27	0,43
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> ( <i>Ulmenion minoris</i> )	118,84	1,41

Innerhalb des FFH-Gebietes kommen folgende Anhang II Arten vor:

Tab. 3 Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhang II der FFH-RL

Arten nach Anhang II der FFH-RL	Vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Status
<b>Amphibien</b>		
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	B	resident
Kammolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	B	resident
<b>Käfer</b>		
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer ( <i>Graphoderus bilineatus</i> )	B	resident
<b>Fische</b>		
Rapfen ( <i>Aspius aspius</i> )	B	resident
Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	C	resident
Flussneunauge ( <i>Lampetra fluviatilis</i> )	C	resident
Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	B	resident
Bitterling ( <i>Rhodeus sericeus amarus</i> )	B	resident
Stromgründling ( <i>Romanogobio belingi</i> )	C	resident
Lachs ( <i>Salmo salar</i> )	B	wandernder/rastend
<b>Säugetiere</b>		
Biber ( <i>Castor fiber</i> )	B	resident
Fischotter ( <i>Lutra lutra</i> )	B	resident
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	B	resident
<b>Libellen</b>		
Grüne Flussjungfer ( <i>Ophiogomphus cecilia</i> )	B	resident

Arten nach Anhang II der FFH-RL	Vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Status
Pflanzen		
Scheidenblütgras ( <i>Coleanthus subtilis</i> )	C	resident

#### 4.2.2 Erhaltungsziele

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung betrifft dies die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhang I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebietes haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z.B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in der FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst entsprechend der gebietsbezogenen Anlage für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ folgende Ziele (vgl. LSA 2004):

- (1) Die Erhaltung des zwischen Prettin und Griebö im Elbtal gelegenen Auengebietes mit seinen vielfältigen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der artenreichen Auen- und Mähwiesen, der reich strukturierten, alt- und totholzreichen Restbestände der Hart- und Weichholzaunwälder, Altwasser, der bei Niedrigwasser trockenfallenden Schlammrinnen sowie kleinflächiger Binnendünen und Magerrasen
- (2) Die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile

1. LRT gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (vgl. hierzu Tab. 2) einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten
2. Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie (vgl. hierzu Tab. 3)

### **4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet**

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Eingriffsart eine begrenzte räumliche Reichweite aufweisen. Daher werden im Folgenden nur die nahe des Geltungsbereichs liegenden Lebensraumtypen (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) und die charakteristischen, dort vorkommenden Arten, des Anhangs II der FFH-Richtlinie betrachtet.

#### **4.3.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

In der Umgebung des Vorhabens finden sich drei der nach Anhang I der FFH-RL geschützten Lebensraumtypen:

##### **LRT 6510 Magere-Flachland-Mähwiese**

Innerhalb des Grünlandes an der Elbe befinden sich mehrere Bereiche in denen der LRT 6510 vorliegt.

Indirekt kann es temporär zu geringfügigen Licht- und Lärmeinwirkungen während der Bauzeit kommen. Erschütterungen oder Staubentwicklungen sind durch die Baumaßnahmen zu erwarten werden jedoch, aufgrund der bereits vorhandenen Störwirkung durch die angrenzende Straße (B 187) als nicht erheblich angesehen.

##### **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions**

Südlich von Iserbegka neben dem See „Alte Elbe“ befindet sich ein Graben der dem LRT 3150 zugeordnet wird. Direkte Eingriffe in den LRT finden nicht statt. Aufgrund der Lage zum Vorhaben mit der Ortschaft Iserbegka und der B 187 als Puffer wird ein Abstand von mehr als 450 m erreicht, sodass auch hier eine Beeinträchtigung des LRTs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

##### **LRT 3270 Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.**

Südlich des Vorhabenstandortes fließt die Elbe mit dem LRT 3270. Direkte Eingriffe ins Gewässer sind nicht geplant. Der Zugbach der östlich, außerhalb entlang des Geltungsbereiches fließt, mündet ca. 450 m weiter südlich in die Elbe. Auch der Zugbach erfährt keine Veränderungen durch das Vorhaben. Baubedingt kann es in Havariefällen zu einer Verunreinigung des Zugbaches durch Öle oder Treibstoffe kommen, hierfür wurden jedoch bereits entsprechende Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht formuliert. Zusätzlich befindet sich die B 187 zwischen dem LRT und dem Vorhabengebiet, eine Verunreinigung des Zugbachs durch die Bundesstraße ist daher anzunehmen. Durch die flächige Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland bzw. sich selbstbegrünende Brachflächen die jeweils extensiv gepflegt werden (keine Düngung und Pestizideintrag) gelangen weniger Nähr- und Schadstoffe in den Zugbach und somit auch nicht in die Elbe und ihre Flussaue. Eine Beeinträchtigung des LRT 3270 kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **Fazit**

Im Hinblick auf die Lebensräume/Lebensraumtypen lässt sich feststellen, dass Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Es sind keine nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume betroffen.

### **4.3.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie**

Für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebö und Prettin“ sind Arten der Artgruppen Libellen, Käfer, Fische, Amphibien und Säugetiere vertreten.

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die im Umgebungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-RL betrachtet.

#### **Libellen**

Die im FFH-Gebiet vorkommende Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommt an Flüssen vor die zumindest in Teilbereichen eine sandig-kiesige Sohle aufweisen. Hier graben sich die Larven im Gewässergrund ein, lauern dort auf Beute, vermeiden ein Verdriften und gehen Fraßfeinden aus dem Weg. Nach dem Ende der Larvenphase jagen die adulten Libellen in der Umgebung Insekten.

Die Grüne Flussjungfer erfährt durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung ihrer Bestände, da es zum einen keine Eingriffe in die Gewässer gibt und zum anderen durch die Extensivierung der Nutzung unter der PV-FFA eine größere Nahrungsverfügbarkeit besteht und weniger Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Zuflüsse der Elbe gelangen.

#### **Käfer**

Der Schmalbindige Breitflügel Tauchkäfer ist eine Charakterart für schwache bis mäßig nährstoffführende, bis zu einem Meter tiefe, größerer Standgewässer mit pflanzenreichen Uferzonen, wie z.B. Flachseen, Altarme, Teiche oder Gräben.

Da durch das Vorhaben keine derartigen Lebensräume betroffen sind, weder direkt noch indirekt kann eine Gefährdung für den Erhaltungszustand des Schmalbindigen Breitflügel Tauchkäfers ausgeschlossen werden.

#### **Fische**

Die in der Elbe vorkommenden Fische (Rapfen, Steinbeißer, Flussneunauge, Schlammpeitzger, Bitterling, Stromgründling und Lachs) benötigen in der Regel größere Flüsse oder Bäche mit wechselnden ruhigen und schneller fließenden Strömungsbereichen.

Da in die Gewässer weder direkt noch indirekt eingegriffen wird, kann nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der oben genannten Fischarten ausgegangen werden.

#### **Amphibien**

Neben einem Vorkommen von Kammmolchen (*Triturus cristatus*) im FFH-Gebiet wurde auch die Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) im FFH-Gebiet nachgewiesen. Die Verbreitungsschwerpunkte der Rotbauchunke innerhalb des FFH-Gebietes liegen jedoch außerhalb der Wirkbereiche (500 m Puffer) des Vorhabens. Somit kann eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes durch das Vorhaben von vornerein ausgeschlossen werden.

Der Kammmolch bevorzugt größere Feuchtgrünlandbestände im Wechsel mit Hecken, Feldgehölzen und Wäldern in Verbindung mit einem guten Angebot an Kleingewässern als

Habitat. Besonders beliebt sind fischfreie Gewässer mit reichem Unterwasserbewuchs als Laichgewässer.

Der Kammolch legt zwischen dem Sommer bzw. Winterlebensraum und Laichgewässer (anders als andere Amphibien) nur relativ kurze Strecken zurück und hält sich somit ganzjährig im näheren Gewässerumfeld auf. Eine Wanderung zwischen FFH-Gebiet und Vorhabengebiet ist somit nicht gegeben. Da keine direkten und auch keine indirekten Eingriffe in das FFH-Gebiet erfolgen ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht zu erwarten.

### **Säugetiere**

Als Säugetiere des Anhangs II der FFH-RL werden im FFH-Gebiet Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und das Große Mausohr (*Myotis, myotis*) benannt.

Biber können sowohl in stehenden, als auch in fließenden Gewässern leben. Biberbaue werden häufig in Uferböschungen angelegt. Wenn dies nicht möglich ist, bauen sich die Tiere aber auch selbst aus Ästen und Reisig ihre Burgen.

Der Fischotter besiedelt in Mitteleuropa reichgegliederte Ufer von Gewässern. Wichtig sind für die Fortpflanzung (Anlage von Wurfhöhlen) von Menschen nicht genutzte Gewässerabschnitte.

Das Große Mausohr bewohnt in erster Linie Laub- und Laubmischwälder bei entsprechender Beschaffenheit eignen sich auch Wiesen, Weiden und Ackerflächen zur Jagd. Das Wochenstubenquartier befindet sich in der Regel auf Dachböden von Kirchen oder anderen exponierten Gebäuden. Innerhalb von den Jagdgebieten orientiert sich das Große Mausohr an Hecken, Baumreihen, Bächen, Waldrändern und Gebäuden.

Durch das Vorhaben entsteht keine direkte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Da durch das Vorhaben nicht in Gehölze oder Gewässerstrukturen eingegriffen wird. Sind auch keine negativen Auswirkungen auf die Leitlinien von Fledermäusen (Großes Mausohr) abzuleiten. Baubedingt kann es zu optischen Reizen durch die Baumaßnahmen kommen, da zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet die B 187 liegt ist jedoch nicht mit einer messbaren Erhöhung der Störungsintensität durch Baufahrzeuge zu rechnen. Durch die Zaunanlage können potenziell Barrierewirkungen entstehen. Durch eine festgesetzte Kleintierdurchgängigkeit von mindestens 15 cm ist es für den Fischotter und auch den Biber weiterhin möglich ins Gelände einzuwandern.

Somit lassen sich insgesamt keine Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Säugetiere ableiten. Durch die flächige Extensivierung der Ackerflächen im Plangebiet kann von einer Verbesserung für die gewässergebundenen Lebensräume von Biber und Fischotter ausgegangen werden, da weniger Düngemittel und Pestizide in die Gewässer gespült werden.

Es sind somit keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Säugetiere innerhalb des FFH-Gebietes abzuleiten.

### **Pflanzen**

Das im FFH-Gebiet vorkommende Scheidenblütgras (*Coleanthus subtilis*) kommt auf kalkarmen, mäßig sauren, gut durchnässten Schlammböden im Überschwemmungsbereich von Flusstälern vor.

Da durch das Vorhaben nicht in diese Bereiche eingegriffen wird, ist eine negative Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art auszuschließen.

## Fazit

Insgesamt lässt sich festhalten, dass sich mit hinreichender Sicherheit bereits nach überschlägiger Prüfung keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der nach Anhang II der FFH-RL geschützten Arten durch das hier behandelte Vorhaben entfalten.

## 5 SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“

### 5.1 Lage des Vorhabens und räumlicher Bezug zum SPA

Bei dem SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ handelt es sich um ein Schutzgebiet, das entlang der Elbe und ihrer Aue verläuft und sich von Melzig im Südwesten bis nach Bösewig im Süden (Elbe) und Jessen im Osten (Schwarze Elster) zieht. Es überlagert sich zum Teil mit anderen FFH-Gebieten. An der Elbe mit dem FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ und an der Schwarzen Elster mit dem FFH-Gebiet „Untere Schwarze Elster“. Die vom B-Plan betroffenen Bereiche befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenze. Lediglich ein Teilbereich von Feld A grenzt an die B 187 an, welche als zerschneidendes Element zwischen Schutzgebiet und Geltungsbereich dient (vgl. Abb. 6).

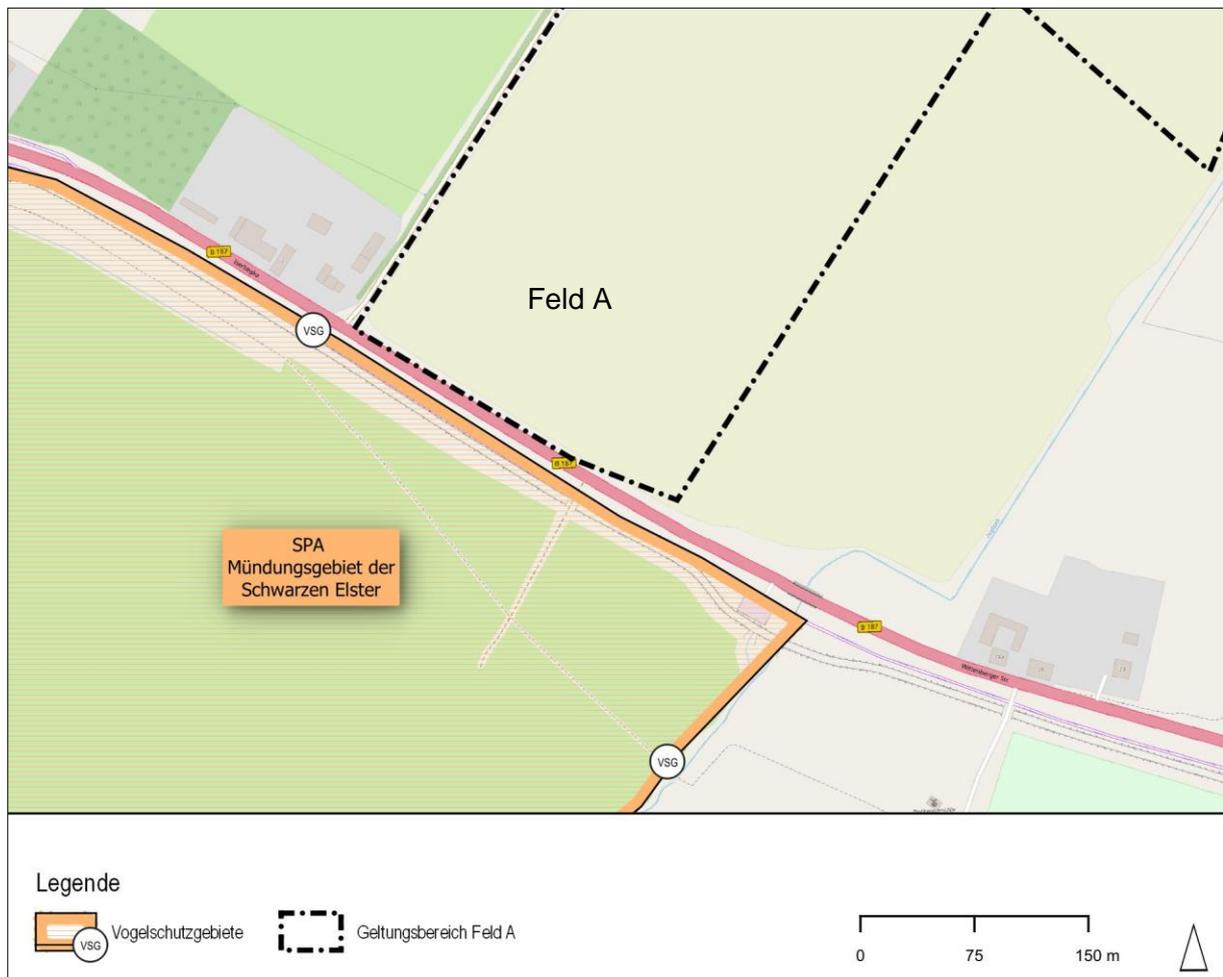


Abb. 6 Detailansicht des Feldes A und der Lage am SPA mit der B 187 als

## 5.2 Übersicht über das SPA-Gebiet

### 5.2.1 Kurzcharakteristik

Das SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ ist 3.921 ha groß und befindet sich im Landkreis Wittenberg. Das Gebiet erstreckt sich entlang der Elbe und ihrer Aue auf beiden Seiten des Flusses und umfasst auch den Mündungsbereich der Schwarzen Elster bis nach Jessen (Elster). Das SPA ist ein bedeutendes Nahrungs-, Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten (LAU 2020A).

Wesentliche Schutzgebietscharakteristika sind (LAU 2020):

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
meldende Institution:	LSA: LK Wittenberg, Untere Naturschutzbehörde
Fläche:	3.921 ha
naturräumliche Haupteinheit:	Elbe Mulde Tiefland
Gebietsbeschreibung:	Naturnahes Mündungsgebiet der Schwarzen Elster mit ausgedehnten Wiesenflächen, Altwasser und Auewaldresten.
Schutzwürdigkeit:	Bedeutendes Nahrungs- Brut-, Rast und Überwinterungsgebiet auentypischer Vogelarten. Gebiet mit global und regional wichtigen Vogelsammlungen.

Im Folgenden sind die im SPA vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und ihr Erhaltungszustand sowie ihr Status im Gebiet aufgelistet:

Tab. 4 Arten des Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (VS-RL) gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“

Arten nach Anhang I der VS - RL	Vorkommende Erhaltungszustände im SPA A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Status
Bruchwasserläufer ( <i>Tringa glareola</i> )	B	Zugvogel
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	B	Brutnachweis
Fischadler ( <i>Pandion haliaetus</i> )	B	Zugvogel
Flussseseschwalbe ( <i>Sterna hirundo</i> )	C	Brutnachweis
Goldregenpfeifer ( <i>Pluvialis apricaria</i> )	A	Zugvogel
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	B	Brutnachweis
Heidelerche ( <i>Lullula arborea</i> )	B	Brutnachweis
Kampfläufer ( <i>Philomachus pugnax</i> )	B	Zugvogel
Kornweihe ( <i>Circus cyaneus</i> )	B	Überwinterungsgast
Kranich ( <i>Grus grus</i> )	B	Brutnachweis/Zugvogel
Löffler ( <i>Platalea leucordia</i> )	B	Zugvogel
Merlin ( <i>Falco columbarius</i> )	B	Überwinterungsgast
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	B	Brutnachweis
Moorente ( <i>Aythya nyroca</i> )	B	Zugvogel
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	B	Brutnachweis
Ortolan ( <i>Emberiza hortulana</i> )	B	Brutnachweis

Arten nach Anhang I der VS - RL	Vorkommende Erhaltungszustände im SPA A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Status
Rohrdommel ( <i>Botaurus stellaris</i> )	B	Brutnachweis
Rohrweihe ( <i>Circus aeruginosus</i> )	B	Brutnachweis
Rothalsgans ( <i>Branta ruficollis</i> )	B	Zugvogel
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	B	Brutnachweis
Schwarzmilan ( <i>Milvus migrans</i> )	B	Brutnachweis
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	B	Brutnachweis
Schwarzstorch ( <i>Ciconia nigra</i> )	B	Zugvogel
Seeadler ( <i>Haliaeetus albicilla</i> )	A	Brutnachweis/Überwinterungsgast
Silberreiher ( <i>Egretta alba</i> )	A	Überwinterungsgast
Singschwan ( <i>Cygnus cygnus</i> )	A	Überwinterungsgast
Sperbergrasmücke ( <i>Sylvia nisoria</i> )	B	Brutnachweis
Sumpfohreule ( <i>Asio flammeus</i> )	B	Überwinterungsgast
Trauerseeschwalbe ( <i>Chlidonias niger</i> )	B	Brutvogel
Tüpfelsumpfhuhn ( <i>Porzana porzana</i> )	C	Brutvogel
Wachtelkönig ( <i>Crex crex</i> )	C	Brutvogel
Wanderfalke ( <i>Falco peregrinus</i> )	B	Zugvogel
Weißbartseeschwalbe ( <i>Chlidonias hybrida</i> )	B	Zugvogel
Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	B	Brutnachweis/ Zugvogel
Weißwangengans ( <i>Branta leucopsis</i> )	B	Zugvogel
Wespenbussard ( <i>Pernis apivorus</i> )	B	Brutnachweis
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> )	C	Brutnachweis
Zwerggans ( <i>Anser erythropus</i> )	B	Überwinterungsgast
Zwergsäger ( <i>Mergus albellus</i> )	A	Überwinterungsgast
Zwergschwan ( <i>Cygnus columbianus bewickii</i> )	A	Zugvogel
Zwergseeschwalbe ( <i>Sternula albifrons</i> )	B	Zugvogel

**Regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind**

In Tab. 5 sind alle regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL die nicht Bestandteil des Anhang I, des Standarddatenbogens (Gebietsnummer: 4142-401 Stand 2020) sind für das SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ aufgeführt, die auch als Erhaltungsziel des Gebietes entsprechend der Schutzverordnung für das SPA definiert sind.

Tab. 5 regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I der Richtlinie sind, gelistet im Standarddatenbogen zum SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“

Arten nach Anhang I der VS - RL	Vorkommende Erhaltungszustände im SPA  A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Status
Flussuferläufer ( <i>Actitis hypoleucos</i> )	B	Zugvogel
Spießente ( <i>Anas acuta</i> )	A	Zugvogel
Krickente ( <i>Anas crecca</i> )	A	Zugvogel
Pfeifente ( <i>Anas penelope</i> )	A	Zugvogel
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )	A	Zugvogel
Knäkente ( <i>Anas querquedula</i> )	B	Zugvogel
Schnatterente ( <i>Anas strepera</i> )	A	Zugvogel
Blässgans ( <i>Anser albifrons</i> )	A	Zugvogel
Graugans ( <i>Anser anser</i> )	A	Zugvogel
Kurzschnabelgans ( <i>Anser brachyrhynchus</i> )	B	Zugvogel
Saatgans ( <i>Anser fabalis</i> )	A	Überwinterungsgast
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	A	Zugvogel
Tafelente ( <i>Aythya ferina</i> )	A	Zugvogel
Reiherente ( <i>Aythya fuligula</i> )	A	Zugvogel
Schellente ( <i>Bucephala clangula</i> )	A	Zugvogel
Raufußbussard ( <i>Buteo lagopus</i> )	B	Überwinterungsgast
Alpenstrandläufer ( <i>Calidris alpina</i> )	B	Zugvogel
Sichelstrandläufer ( <i>Calidris ferruginea</i> )	B	Zugvogel
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	B	Zugvogel
Weißflügelseeschwalbe ( <i>Chlidonias leucopterus</i> )	B	Zugvogel
Höckerschwan ( <i>Cygnus olor</i> )	A	Überwinterungsgast
Blässhuhn ( <i>Fulica atra</i> )	A	Zugvogel
Bekassine ( <i>Gallinago gallinago</i> )	B	Zugvogel
Silbermöwe ( <i>Larus argentatus</i> )	B	Zugvogel
Sturmmöwe ( <i>Larus canus</i> )	B	Zugvogel
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )	B	Zugvogel
Uferschnepfe ( <i>Limosa limosa</i> )	B	Zugvogel
Gänsesäger ( <i>Mergus albellus</i> )	A	Zugvogel
Großer Brachvogel ( <i>Numenius arquata</i> )	A	Zugvogel
Regenbrachvogel ( <i>Numenius phaeopus</i> )	B	Zugvogel

Arten nach Anhang I der VS - RL	<b>Vorkommende Erhaltungszustände im SPA</b>  A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	Status
Kormoran ( <i>Phalacrocorax carbo</i> )	A	Zugvogel
Kiebitzregenpfeifer ( <i>Pluvialis squatarola</i> )	B	Zugvogel
Haubentaucher ( <i>Podiceps cristatus</i> )	B	Zugvogel
Schwarzhalstaucher ( <i>Podiceps nigricollis</i> )	B	Zugvogel
Zwergtaucher ( <i>Podiceps ruficollis</i> )	B	Zugvogel
Brandgans ( <i>Tadorna tadorna</i> )	B	Zugvogel
Dunkelwasserläufer ( <i>Tringa erythropus</i> )	B	Zugvogel
Grünschenkel ( <i>Tringa nebularia</i> )	B	Zugvogel
Waldwassertaucher ( <i>Tringa ochropus</i> )	B	Zugvogel
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	A	Zugvogel

### 5.2.2 Erhaltungsziele

Entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG setzen sich die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes aus der Erhaltung oder Wiederherstellung (Entwicklung) eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der VS-RL aufgeführten Vogelarten und der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2, für deren Schutz das Schutzgebiet ausgewiesen wurde, zusammen (VGL. LSA 2004A).

Die Erhaltungsziele des SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ sind in der Verordnung § 2 des SPA wie folgt definiert:

- (1) Die Erhaltung der naturnahen Auenlandschaft des Elbtals und der Schwarzen Elster westlich von Jessen mit Auenwiesen, Altwässern, Auwaldresten sowie Sumpf- und Röhrichtbereichen, insbesondere als Brut- und Rastgebiet für Wiesenbrüter und Wasservögel; überregionale Bedeutung hat das Gebiet vorwiegend als Brutgebiet für Schwarzmilan, Rotmilan, Knäckente und Kranich sowie als Rastgebiet für Bläss-, Saatgans, Krick- und Pfeifente, Kiebitz, Goldregenpfeifer und Singschwan
- (2) Die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VS-RL (vgl. Tab. 4)
  2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VS-RL (vgl. Tab. 5)

### **5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf das SPA**

Für die Beurteilung der Betroffenheit der Schutzzwecke der SPA wird nachfolgend zwischen Brutvögeln des Anhangs I der VS-RL sowie regelmäßig vorkommenden Zug- und Rastvögeln, die nicht Bestandteil des Anhang I sind unterschieden

#### **5.3.1 Mögliche Auswirkungen auf die als Erhaltungsziele benannten Lebensraumfunktionen und Habitatqualität**

Die für Erhaltungsziele benannten Lebensraumfunktionen liegen außerhalb des Eingriffsbereiches des Vorhabens. Zwischen dem SPA und dem Vorhaben befindet sich die B 187 als Puffer, so dass die Lebensräume und Habitate nicht direkt an den Geltungsbereich von Feld A angrenzen.

Baubedingte Wirkungen wie stoffliche-, Licht- und Lärmemissionen im Rahmen der Errichtung der Solarmodule sind temporär begrenzt und entfalten keine Schädigung oder Veränderungspotenzial für vorhandene Biotop- und Lebensräume innerhalb des SPA.

Anlagebedingte Störungen durch die Verschattung des Untergrundes oder die mikroklimatischen Veränderungen, welche durch die Aufheizung der Module entstehen können als unerheblich für das SPA betrachtet werden.

Ausstrahlende bau- und anlagebedingte Stör- und Vergrämungswirkungen betreffen zudem weniger als 2% der Schutzgebietsfläche.

Zudem geht die Störung nicht über die bereits vorhandene dauerhafte Störwirkung durch die B 187 und die aktuell regelmäßige landwirtschaftliche Nutzung der Fläche im Plangebiet hinaus.

Die Gewässer im Schutzgebiet, an die viele der dort lebenden Vogelarten gebunden sind werden im Zuge des Baues der PV-FFA nicht verändert. Durch die Extensivierung der Nutzungsänderung des Plangebietes (kein Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden) ist mit einer Verbesserung der Wasserqualität vom Zugbach zu rechnen, der entlang des Plangebietes durch das SPA in die Elbe fließt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die bekannten Wirkfaktoren des B-Plans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Iserbegka, Leetza, Zernick“ die aufgeführten Lebensraumfunktionen und Habitatqualitäten nicht erheblich beeinträchtigt.

#### **5.3.2 Mögliche Auswirkungen auf Brutvogelarten des Anhangs I der VS-RL**

Generell sind die vorrangig zu betrachtenden Arten entsprechend § 2 Abs. 2 der Verordnung des SPA, für die das Gebiet einen repräsentativen Mindestbestand sichert, zu betrachten. Zusätzlich wird das Angebot als Rast- und Nahrungsfläche für Zugvögel hervorgehoben. Die Abschätzung einer Betroffenheit wird beispielhaft an Arten durchgeführt, deren Lebensraumsprüche denen des Geltungsbereiches, des Bebauungsplanes entsprechen, sowie Arten mit großem Aktionsradius, die das Plangebiet potenziell als Jagdraum und Rast- und Nahrungsfläche nutzen könnten. Sofern bei diesen Arten keine Betroffenheit abgeleitet werden kann, ist davon auszugehen, dass alle anderen in den Erhaltungszielen genannten Arten ebenfalls keiner Betroffenheit unterliegen. Entsprechend der Lebensraumbedingungen des Plangebietes (Acker- und Grünland mit Waldrändern und angrenzenden Gehölzstrukturen wie Hecken) können bereits Vogelarten ausgeschlossen werden, die an größere offene

Wasserflächen oder Fließgewässern mit Fischreichtum gebunden sind (Eisvogel, Flussseseschwalbe, Löffler, Trauerseeschwalbe, Weißbartseeschwalbe, Zwergsäger, Zwergschwan, Zwergseeschwalbe).

Bau- oder anlagebedingte Störeffekte können für alle Gilden bereits im Vorfeld als unerheblich betrachtet werden, da durch die B 187 die zwischen Plangebiet und SPA liegt bereits permanent Lärm- und Lichtimmissionen bestehen und diese durch die PV-FFA nicht verstärkt werden.

### **5.3.3 Mögliche Auswirkungen auf regelmäßig vorkommende Zugvogelarten nach Art. 4 der VS-RL, die nicht Bestandteil des Anhang I sind**

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Eingriffsart über eine begrenzte räumliche Reichweite verfügen.

Bei Zugvögeln werden Sommer- und Winterlebensräume unterschieden. Um zwischen diesen Lebensräumen zu wechseln werden meist große Strecken, über ganze Kontinente hinweg, zurückgelegt. Dabei bewegen sie sich auf Routen, auf denen geeignete Nahrungs- und Schlafplätze vorkommen. Außerdem nutzen Zugvögel hierfür Routen mit möglichst geringer Störung und Rastplätze mit ausreichend Versteckmöglichkeiten. Wenn Vögel auf dem Zug sind, so ist theoretisch eine Beeinträchtigung dieser Arten auf ihren Rastflächen möglich.

Als Rast- und Überwinterungsgebiet hat das SPA eine überregionale Bedeutung. Regelmäßig halten sich hier während der Zugzeiten mehr als 20.000 Wasservögel auf. Saat- und Blässgänse rasten im SPA regelmäßig mit über 100.000 Individuen d.h. mit weit mehr als 1% ihrer biogeografischen Population. Regelmäßig halten sich hier auch mehr als 1 % der Flyway-Population der Krickente auf. Die Rastbestände von bis zu 18.000 Kiebitzen, 2.000 Goldregenpfeifern sowie 1.500 Pfeifenenten sind ebenfalls hervorzuheben (LAU 2020A).

Baubedingt sind nur geringe akustische und optische Einwirkungen aus dem Plangebiet in die möglichen Rast-/Nahrungsflächen des nördlichen SPA zu erwarten, da aufgrund der Nähe zur B 187 bereits Störungen vorhanden sind und sich die überwiegenden Rastgebiete nicht unmittelbar an den Geltungsbereich anschließen werden.

Anlagebedingt kann das großflächige Verstellen von Offenlandflächen mit PV-Modulen eine Vergrämungswirkung bedingen, da feldrastende Limikolen aus Gründen der Prädationsvermeidung größere unverschnittene Freiflächen bevorzugen. Es ist jedoch aufgrund dieser Tatsache davon auszugehen das vornehmlich die Flächen südlich der Elbe als Rastfläche genutzt werden und nicht die Flächen die an das Plangebiet angrenzen. Zumal zwischen dem Plangebiet und dem SPA noch die B 187 liegt, welche bereits eine permanente Störung für Zug- und Rastvögel darstellt.

Die Umsetzung des Bebauungsplans steht dem Erhaltungsziel des Schutzgebietes als bedeutendes Rast- und Nahrungsgebiet für Zug- und Rastvögel nicht entgegen, da die Funktionen des Schutzgebietes als Rast- und Nahrungsgebiet sowie als Wasservogellebensraum erhalten bleibt.

## **6 Zusammenfassung**

Die Stadt Zahna-Elster plant angrenzend an die NATURA 2000 Gebiete FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ und SPA „Mündungsgebiet Schwarze Elster“, den Bau einer Photovoltaik Freiflächenanlage. Das Vorhabengebiet liegt bei der Stadt Elster (Elbe) und umfasst insgesamt 185,9 ha und ist aufgeteilt in 3 Felder (A, B und D) wovon nur Feld A nah

genug an den Schutzgebieten gelegen ist um potentiell eine Beeinträchtigung auszulösen. Daher wurde eine Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets und des SPA-Gebiets durchgeführt.

Es wurde eine Abschätzung der Wirkungen im Hinblick auf die zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete vorgenommen. Die Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ sowie das SPA „Mündungsgebiet der Schwarzen Elster“ ergab, dass weder direkte Auswirkungen (Flächeninanspruchnahme) stattfinden, noch indirekte Störungen in die Gebiete hineinwirken, die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele sowie die jeweiligen Zielarten auslösen können.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine detailliertere Betrachtung im Rahmen einer Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Griebo und Prettin“ sowie für das SPA „Mündungsgebiet Schwarze Elster“ als nicht notwendig erachtet wird.

## Quellenverzeichnis

- LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004):** Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). - Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.
- BÜRO KNOBLICH (2024):** Umweltbericht zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Photovoltaik-Freiflächenanlage Iserbegka, Leetza, Zernick"
- LSA - LAND SACHSEN ANHALT (2013):** FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Griebö und Prettin". Im Internet unter: <https://www.natura2000-lsa.de/schutzgebiete/natura2000-gebiete/elbaue-zwischen-griebö-und-prettin-.html?page=1&keyword=&>, zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELT SACHSEN ANHALT (2020):** Standarddatenbogen DE 4142-301. Im Internet unter: [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4142-301\\_FFH0073.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4142-301_FFH0073.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- LSA - LAND SACHSEN ANHALT (2004):** Anlage Nr. 3.83 gebietsbezogene Anlage für das FFH-Gebiet "Elbaue zwischen Griebö und Prettin" EU-CODE: DE 4142-301, Landescode: FFH 0073). Im Internet unter: [https://www.natura2000-lsa.de/upload/2\\_natura\\_2000/LVO/Pdf/FFH0073.pdf](https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Pdf/FFH0073.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- LSA - LAND SACHSEN ANHALT (2013A):** Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung. Im Internet unter: [https://www.natura2000-lsa.de/upload/3\\_schutzgebiete/2\\_ffh\\_giebte/2\\_Dokumente/EHM\\_FFH0073\\_JS.pdf](https://www.natura2000-lsa.de/upload/3_schutzgebiete/2_ffh_giebte/2_Dokumente/EHM_FFH0073_JS.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- LAU - LANDESAMT FÜR UMWELT SACHSEN ANHALT (2020A):** Standarddatenbogen DE 4142-401. Im Internet unter: [https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4142-401\\_SPA0016.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Naturschutz/Natura2000/Gebietslisten/Dateien/SDB/4142-401_SPA0016.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- LSA - LAND SACHSEN ANHALT (2004A):** Anlage Nr. 3.14 gebietsbezogene Anlage für das SPA "Mündungsgebiet der Schwarzen Elster" EU-CODE: DE 4142-301, Landescode: FFH 0073). Im Internet unter: [https://www.natura2000-lsa.de/upload/2\\_natura\\_2000/LVO/Pdf/SPA0016.pdf](https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Pdf/SPA0016.pdf) zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- LSA - LAND SACHSEN ANHALT (2013B):** Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung. Im Internet unter: [https://www.natura2000-lsa.de/upload/3\\_schutzgebiete/1\\_Vogelschutzgebiete/2\\_Dokumente/EHM\\_SPA0016\\_C\\_H.pdf](https://www.natura2000-lsa.de/upload/3_schutzgebiete/1_Vogelschutzgebiete/2_Dokumente/EHM_SPA0016_C_H.pdf), zuletzt abgerufen am 08.01.2024
- BADEL, O., NIEPELT, R., WIEHE, J., MATTHIES, S., GEWOHN, T., STRATMANN, M. & C. VON HAAREN (2020):** Integration von Solarenergie in die niedersächsische Energielandschaft (INSIDE). Auftraggeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.